BVB - Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen und Managed Services der MAIKS Datenverarbeitungs GmbH (MAIKS)

Version:1.0
Stand: 23.07.2026
Gültig ab: 01.08.2026

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAIKS Datenverarbeitungs GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen und Managed Services.

2) Sie gelten insbesondere für Beratungs-, Unterstützungs-, Installations-, Migrations-, Administrations-, Wartungs-, Monitoring-, Betriebs-, Entstörungs- und sonstige IT-Serviceleistungen.

3) Soweit diese Besonderen Bedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert fort.

4) Für die Auslegung des Vertragsverhältnisses gilt die in den AGB vereinbarte Reihenfolge.

5) Nicht Gegenstand dieser Besonderen Bedingungen sind der reine Verkauf von Hardware, Software oder sonstigen Produkten, soweit hierfür ausschließlich die AGB gelten.

§ 2 Dienstleistungen und Managed Services

1) Dienstleistungen sind einzelne oder projektbezogene Tätigkeiten von MAIKS, insbesondere Beratung, Installation, Migration, Konfiguration, Schulung, Workshop, Analyse, Unterstützung oder Entstörung auf Anforderung.

2) Managed Services sind fortlaufende, wiederkehrende oder dauerhaft vereinbarte Betriebs-, Überwachungs-, Wartungs-, Support- oder Sicherheitsleistungen.

3) Die Übernahme von Managed Services führt nicht zu einer vollständigen Übernahme der Betreiber-, Organisations-, Sicherheits- oder Compliance-Verantwortung des Kunden.

4) Auch bei vereinbarten Managed Security Services schuldet MAIKS keine vollständige Verhinderung von Cyberangriffen, Sicherheitsvorfällen, Datenverlusten oder sonstigen IT-Sicherheitsereignissen. IT-Sicherheitsleistungen dienen der Risikoreduzierung, nicht der Garantie einer vollständigen Sicherheit.

5) MAIKS übernimmt ausschließlich diejenigen Betriebsaufgaben, die ausdrücklich im jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung oder dem Service Level Agreement (SLA) oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen vereinbart wurden.

6) Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, verbleiben insbesondere folgende Verantwortlichkeiten beim Kunden:

   a) Organisation und Steuerung des Geschäftsbetriebs,

   b) Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und branchenspezifischer Anforderungen,

   c) Datenschutz- und Aufbewahrungspflichten,

   d) Informationssicherheitsmanagement,

© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

e) Berechtigungs- und Freigabekonzepte,

f) Notfallmanagement und Business Continuity Management,

g) Festlegung von Backup-, Recovery- und Verfügbarkeitsanforderungen,

h) Entscheidung über technische, organisatorische und betriebliche Risiken,

i) Auswahl und Freigabe von Änderungen,

j) ordnungsgemäße Nutzung der Systeme durch Mitarbeitende und Dritte.

7) Die Übernahme einzelner Betriebsaufgaben führt nicht zur Übernahme der Rolle eines IT-Leiters, Informationssicherheitsbeauftragten, Datenschutzbeauftragten oder sonstiger gesetzlicher oder organisatorischer Funktionen des Kunden.

8) Dienstleistungen begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung keine laufende Verantwortung von MAIKS für Betrieb, Verfügbarkeit, Datensicherung, Patchmanagement, Security Monitoring oder Entstörung. Insbesondere begründen Monitoring-, Analyse- und Alarmierungsleistungen ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Verpflichtung zur Durchführung von Administrations-, Entstörungs-, Wartungs-, Änderungs-, Sicherheits- oder Betriebsmaßnahmen.

9) Managed Services begründen keine Generalverantwortung von MAIKS für die gesamte IT-Umgebung des Kunden. Insbesondere übernimmt MAIKS ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Verantwortung für:

a) nicht durch MAIKS betreute Systeme,

b) Fremdsysteme,

c) Eigenleistungen des Kunden,

d) Leistungen anderer Dienstleister,

e) die dauerhafte Verfügbarkeit von Drittanbieter- oder Cloud-Diensten,

f) die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der IT-Umgebung,

g) die vollständige Verhinderung von Sicherheitsvorfällen,

h) die Einhaltung interner Richtlinien oder Compliance-Vorgaben des Kunden.

10) Eine dauerhafte Betriebs-, Überwachungs-, Bereitschafts- oder Reaktionspflicht besteht nur, wenn diese ausdrücklich als Managed Service, SLA oder Leistungsbeschreibung vereinbart wurde.

11) Soweit MAIKS Empfehlungen zu Architektur, Sicherheit, Datensicherung, Updates, Patches oder sonstigen technischen Maßnahmen ausspricht, verbleibt die Entscheidung über Umsetzung, Risikobewertung und Freigabe grundsätzlich beim Kunden, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Leistungsumfang

1) Art, Umfang und Inhalt der Leistungen ergeben sich aus Angebot, Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls dem SLA. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht geschuldet.

2) Soweit Leistungen Systeme, Plattformen, Cloud-Dienste oder Softwarelösungen Dritter betreffen, beschränkt sich die Verantwortung von MAIKS auf die vertraglich vereinbarten Leistungen.

3) MAIKS übernimmt keine Verantwortung für Leistungen, Störungen, Ausfälle, Leistungsänderungen, Funktionsänderungen oder Einstellungen von Leistungen Dritter, soweit diese außerhalb des Einflussbereichs von MAIKS liegen. MAIKS ist insbesondere nicht verpflichtet, Fehler oder Einschränkungen von Drittanbieterleistungen zu beseitigen, soweit deren Ursache außerhalb des Einflussbereichs von MAIKS liegt.

4) Die Betreuung eines Drittprodukts oder Cloud-Dienstes führt nicht zur Übernahme der Hersteller-, Betreiber- oder Produktverantwortung. MAIKS erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem Stand der Technik und mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt.

© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

5) Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg vereinbart wurde, schuldet MAIKS die fachgerechte Tätigkeit, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen, organisatorischen oder technischen Erfolg, insbesondere nicht eine bestimmte Systemverfügbarkeit, die dauerhafte Fehlerfreiheit von IT-Systemen, die vollständige Beseitigung sämtlicher Störungen, die vollständige Verhinderung von Cyberangriffen, die Kompatibilität mit nicht vereinbarten Drittsystemen, die Erreichung bestimmter Einspar-, Geschäfts- oder Leistungsziele.

6) Soweit MAIKS KI-gestützte Systeme, Automatisierungen, Analysewerkzeuge oder generative KI-Technologien einsetzt, dienen deren Ergebnisse der Unterstützung der Leistungserbringung. KI-generierte Inhalte, Empfehlungen, Analysen oder Auswertungen ersetzen keine fachliche, rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Prüfung durch den Kunden.

§ 4 Leistungserbringung

1) MAIKS kann Leistungen nach fachlichem Ermessen remote, telefonisch, per Fernwartung, per Videokonferenz, elektronisch oder vor Ort erbringen. Soweit technisch möglich und zumutbar, erfolgen Leistungen vorrangig per Fernwartung.

2) Ein Anspruch auf Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeitende besteht nicht.

3) Soweit MAIKS bei Dienstleistungen oder Managed Services Unterauftragnehmer einsetzt, erfolgt dies im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Regelungen der AGB bleiben unberührt.

4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die für Fernwartung, Remote-Zugriff und elektronische Kommunikation erforderlichen technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

5) Soweit die Leistungserbringung von Herstellerleistungen, Herstellerfreigaben, Herstellerupdates, Ersatzteillieferungen oder Herstellersupport abhängig ist, richten sich Bearbeitungszeiten und Lösungszeiten auch nach den jeweiligen Prozessen und Reaktionszeiten des Herstellers.

6) MAIKS übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen, Einschränkungen oder Nichterfüllungen von Leistungen, die auf Umständen innerhalb der Verantwortungs- oder Leistungssphäre des jeweiligen Herstellers oder Drittanbieters beruhen.

7) Soweit die Fehlerbehebung die Mitwirkung oder Unterstützung eines Herstellers erfordert, ist MAIKS berechtigt, den Vorgang an den jeweiligen Hersteller zu eskalieren. Die Bearbeitung durch den Hersteller liegt außerhalb des Einflussbereichs von MAIKS.

8) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten Ticketsystemeinträge, Serviceberichte, Monitoringprotokolle, Fernwartungsprotokolle, elektronische Freigaben, E-Mails, Supportdokumentationen sowie vergleichbare digitale Nachweise als geeignete Dokumentation der Kommunikation, Leistungserbringung, Freigaben und Mitwirkungshandlungen der Parteien.

§ 5 Servicezeiten

1) Dienstleistungen und Managed Services werden innerhalb der vereinbarten Servicezeiten erbracht.

2) Soweit keine Servicezeiten vereinbart wurden, erfolgen Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten von MAIKS.

3) Ein Anspruch auf Leistungen außerhalb der vereinbarten Servicezeiten besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4) MAIKS kann nach eigenem Ermessen Leistungen außerhalb der Servicezeiten erbringen. Solche Leistungen können gesondert vergütet werden.

5) Servicezeiten sind keine Garantie für eine bestimmte Wiederherstellungszeit, sofern keine abweichende SLA-Regelung oder sonstige vertragliche Vereinbarung vereinbart wurde.

© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

§ 6 Service Level, Reaktionszeiten und Prioritäten

1) Reaktionszeiten, Entstörungszeiten, Prioritäten, Eskalationsstufen, Wiederherstellungsziele, Servicezeiten und sonstige Service Level gelten nur, soweit diese ausdrücklich in einer Leistungsbeschreibung, einem Angebot, einem Servicepaket oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.

2) Die Bezeichnungen von Servicepaketen (z. B. Basic, Advanced oder Elite) begründen keine über den jeweils beschriebenen Leistungsumfang hinausgehenden Leistungen. Maßgeblich sind ausschließlich die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder vertraglichen Vereinbarung ausdrücklich beschriebenen Leistungen, Servicezeiten, Reaktionszeiten und Entstörungsleistungen.

3) Vertraglich vereinbarte Reaktionszeiten von MAIKS beziehen sich ausschließlich auf die Aufnahme, Analyse, Bearbeitung oder Eskalation eines Vorgangs durch MAIKS. Zeiten für die Bearbeitung durch Hersteller, Cloud-Anbieter, Distributoren oder sonstige Dritte werden hierdurch nicht begründet und nicht auf vereinbarte Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten angerechnet.

4) Eine Reaktionszeit beschreibt den Beginn der Bearbeitung eines Vorgangs durch MAIKS.

5) Reaktionszeiten sind keine Lösungszeiten, Wiederherstellungszeiten oder Garantien für die vollständige Beseitigung einer Störung.

6) Die Priorisierung von Störungen erfolgt nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, nimmt MAIKS die Priorisierung nach fachlicher Einschätzung vor.

§ 7 Ergänzende Mitwirkungspflichten

1) Für die Mitwirkungspflichten des Kunden gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2) Ergänzend hat der Kunde während der Vertragslaufzeit die für die Leistungserbringung erforderlichen Ansprechpartner, Zugänge, Berechtigungen und technischen Voraussetzungen aufrechtzuerhalten sowie Änderungen an den betreuten Systemen unverzüglich mitzuteilen.

3) Soweit MAIKS nicht ausdrücklich Datensicherungsleistungen übernommen hat, hat der Kunde vor Wartungsarbeiten, Änderungen, Migrationen, Installationen oder sonstigen Eingriffen in produktive Systeme angemessene Datensicherungen durchzuführen.
Der Kunde hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz seiner Systeme und Daten vor Verlust, Beschädigung, Schadsoftware oder unbefugten Zugriffen zu treffen.

4) Änderungen an der Systemarchitektur, Netzwerkstruktur, Authentifizierungsverfahren, Sicherheitskonfiguration, Herstelleranbindungen oder Cloud-Diensten sind MAIKS rechtzeitig mitzuteilen, soweit diese Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungen haben können.

5) Soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, ist MAIKS berechtigt, Leistungen mittels Fernwartung zu erbringen. Der Kunde stellt die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen einschließlich Internetanbindung, Netzwerkzugängen und Fernzugriffsmöglichkeiten bereit.
Die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der kundenseitigen Internet- und Netzwerkanbindung ist nicht Bestandteil der Leistungen von MAIKS, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

6) Soweit MAIKS die Installation, Inbetriebnahme oder Betreuung von Hardware übernimmt, stellt der Kunde die für den Betrieb erforderlichen Infrastrukturvoraussetzungen rechtzeitig bereit.
Hierzu gehören insbesondere Stromversorgung, Netzwerkanschlüsse, Verkabelung, Internetanbindungen sowie sonstige vom Hersteller oder von MAIKS mitgeteilte technische Voraussetzungen.

7) Der Kunde stellt MAIKS die zur Leistungserbringung erforderlichen Zugänge, Berechtigungen und administrativen Zugriffsmöglichkeiten rechtzeitig zur Verfügung. Soweit erforderlich umfasst dies insbesondere:

   a) Administratorberechtigungen,

© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

b) Zugänge zu Cloud-Diensten,

c) Herstellerportale,

d) Fernwartungszugänge,

e) Management- und Monitoring-Zugänge sowie

f) erforderliche Authentifizierungsverfahren.

Wartezeiten oder Mehraufwände, die aufgrund fehlender oder nicht funktionsfähiger Zugänge entstehen, können gesondert vergütet werden.

8) Soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Managed Services erforderlich ist, gestattet der Kunde MAIKS den Zugriff auf die betreuten Systeme. MAIKS ist berechtigt, im Rahmen der vereinbarten Leistungen Konfigurations-, Wartungs-, Analyse-, Entstörungs- und Administrationsmaßnahmen auf diesen Systemen durchzuführen. Die Zugriffe erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

9) Der Kunde ist verpflichtet, MAIKS unverzüglich über Änderungen, Sperrungen, Deaktivierungen oder Einschränkungen von Zugängen, Berechtigungen, Lizenzen, Schnittstellen, Zertifikaten, Authentifizierungsverfahren oder Sicherheitsrichtlinien zu informieren, soweit diese Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungen haben können. Unterbleibt eine solche Information oder führt eine kundenseitige Änderung zu Mehraufwand, Verzögerungen, Fehlalarmen, Einschränkungen der Leistungserbringung oder Störungen, kann MAIKS den hierdurch entstehenden Mehraufwand gesondert berechnen. Vereinbarte Fristen, Reaktionszeiten oder Leistungszusagen verlängern sich angemessen, soweit die Verzögerung auf die fehlende oder unzureichende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen ist.

10) Der Kunde hat Benutzerkonten, Passwörter, Zertifikate, Token, API-Schlüssel sowie sonstige Authentifizierungs- und Zugangsmedien vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

11) Für administrative Benutzerkonten und privilegierte Zugänge sind geeignete Verfahren zur Mehrfaktor-Authentifizierung einzusetzen, soweit diese technisch verfügbar und wirtschaftlich zumutbar sind. Unterbleibt die Umsetzung empfohlener Sicherheitsmaßnahmen durch den Kunden, haftet MAIKS nicht für daraus resultierende Sicherheitsvorfälle, soweit MAIKS auf die Risiken hingewiesen hat.

12) Der Kunde wird MAIKS unverzüglich informieren, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch, Verlust oder eine Kompromittierung von Zugangsdaten bestehen.

§ 8 Gefahr im Verzug und Sicherheitsmaßnahmen

1) Bei Gefahr im Verzug ist MAIKS berechtigt, angemessene und erforderliche Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden, Sicherheitsrisiken oder Betriebsstörungen zu ergreifen.

2) Gefahr im Verzug liegt insbesondere vor bei:

a) schwerwiegenden Sicherheitslücken,

b) aktiven Cyberangriffen,

c) Schadsoftwarebefall,

d) drohendem Datenverlust,

e) erheblicher Gefährdung der IT-Sicherheit,

f) drohender Ausbreitung einer Störung auf weitere Systeme.

3) Soweit dies zur Abwehr erheblicher Gefahren für Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit oder Sicherheit von Systemen oder Daten erforderlich ist, ist MAIKS berechtigt, notwendige Notfalländerungen wie betroffene Systeme vorübergehend vom Netzwerk zu trennen, Dienste einzuschränken oder Sicherheitsmaßnahmen zu aktivieren, auch ohne vorherige

© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

Freigabe des Kunden durchzuführen. MAIKS wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die Maßnahme dokumentieren.

4) MAIKS wird den Kunden nach Möglichkeit vorab informieren. Ist eine vorherige Information nicht möglich oder nicht zumutbar, erfolgt die Information unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme.

5) Maßnahmen bei Gefahr im Verzug können nach Aufwand vergütet werden, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.

6) Die Durchführung solcher Notfallmaßnahmen begründet keine dauerhafte Erweiterung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs und keine Übernahme einer weitergehenden Betreiber-, Sicherheits- oder Organisationsverantwortung durch MAIKS.

§ 9 Projektleistungen und Mitwirkung des Kunden

1) Projektpläne, Aufwandsschätzungen und Terminprognosen dienen der Projektplanung und stellen keine verbindlichen Fertigstellungsgarantien dar, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

2) Projektpläne und Aufwandsschätzungen beruhen auf dem bei Vertragsschluss bekannten Informationsstand. Ergeben sich während der Durchführung neue technische, organisatorische oder fachliche Anforderungen, können Termine und Aufwände entsprechend angepasst werden.

3) Der Kunde stellt sicher, dass Entscheidungen, Freigaben und fachliche Rückmeldungen innerhalb angemessener Fristen erfolgen.

4) Verzögerungen aufgrund ausstehender Mitwirkung können zu entsprechenden Terminverschiebungen führen

5) Soweit der Kunde während der Projektdurchführung zusätzliche Anforderungen stellt, Annahmen aus der Projektplanung entfallen, technische Rahmenbedingungen abweichen oder sich neue Abhängigkeiten ergeben, ist MAIKS berechtigt, Auswirkungen auf Aufwand, Termine, Ressourcen, Risiken und Vergütung zu bewerten. Eine Umsetzung zusätzlicher oder geänderter Anforderungen erfolgt erst nach gesonderter Abstimmung.

§ 10 Änderungen und Erweiterungen

6) Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten Abstimmung.

7) MAIKS ist berechtigt, Auswirkungen auf Aufwand, Termine, Ressourcen, Vergütung, technische Umsetzung zu bewerten und eine entsprechende Anpassung des Angebots vorzunehmen.

8) Bis zur Einigung über die Änderung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung zusätzlicher Leistungen.

9) MAIKS ist nicht verpflichtet, Änderungswünsche umzusetzen, wenn diese technisch nicht realisierbar, wirtschaftlich unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Risiken verbunden sind.

Version 1 vom 01.08.2026
© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.

§ 11 Werkleistungen und Abnahme

1) Werden einzelne Leistungen ausdrücklich als Werkleistung vereinbart, sind diese nach Fertigstellung durch den Kunden abzunehmen.

2) Teilabnahmen können vereinbart werden. Dies gilt insbesondere bei abgrenzbaren Projektabschnitten, Installationsleistungen, Migrationen, Konfigurationen oder sonstigen einzeln prüfbaren Leistungsteilen.

3) MAIKS wird den Kunden nach Fertigstellung einer abnahmefähigen Leistung zur Abnahme auffordern. Der Kunde hat die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Abnahmeaufforderung, zu prüfen und entweder die Abnahme zu erklären oder wesentliche Mängel in Textform konkret zu benennen.

4) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert oder die Leistung produktiv nutzt.

5) Mit der Abnahme, einschließlich einer fiktiven Abnahme, beginnen vereinbarte Verjährungsfristen, soweit gesetzlich zulässig und vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 12 Vertragsende und Service Transition

1) Nach Vertragsende endet die Verpflichtung von MAIKS zur Leistungserbringung.

2) Dokumentationsübergaben, Datenexporte, Übergabe an Nachfolgedienstleister, Systemmigrationen, Providerwechsel, Knowledge Transfer oder sonstige Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsende sind nicht Bestandteil der laufenden Vergütung und bedürfen einer gesonderten Beauftragung. MAIKS ist berechtigt, diese Leistungen nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätzen abzurechnen.

3) Nach Vertragsende ist MAIKS berechtigt, nicht mehr erforderliche Fernwartungs-, Monitoring-, Administrations- und sonstige Zugänge zu deaktivieren oder deren Nutzung einzustellen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs-, Nachweis- oder Übergabepflichten entgegenstehen.

4) Eine Verpflichtung zur weiteren Vorhaltung, Pflege, Aktualisierung oder betriebsbereiten Bereitstellung von Systemdokumentationen, Konfigurationen, Auswertungen, Protokollen oder Exportdateien besteht nach Vertragsende nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 13 Ergänzende Geltung der AGB

1) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAIKS Datenverarbeitungs GmbH.

2) Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Preisen, Zahlungsbedingungen, Mängelansprüchen, Verjährung, Haftung, Vertraulichkeit, Exportkontrolle und Schlussbestimmungen.

Version 1 vom 01.08.2026
© MAIKS Datenverarbeitungs GmbH. Vervielfältigung nur mit Zustimmung.